

# **GAM INSTITUTIONAL**

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger

## **Fondsvertrag mit Anhang**

**vom 12.09.2022**

### **Fondsleitung**

GAM Investment Management (Switzerland) AG  
Hardstrasse 201  
8037 Zürich

### **Depotbank**

State Street Bank International GmbH, München  
Zweigniederlassung Zürich  
Beethovenstrasse 19  
8002 Zürich

# FONDSVERTRAG

## I. Grundlagen

### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung GAM Institutional (nachfolgend „Umbrella-Fonds“) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger gemäss Artikel 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 („KAG“), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:
  - GAM Institutional - BVG/LPP 25 Fund
  - GAM Institutional - BVG/LPP 40 Fund
  - GAM Institutional - Swiss Equity
  - GAM Institutional - CHF Domestic Bond
  - GAM Institutional - CHF Foreign Bond
  - GAM Institutional - Global Bond
  - GAM Institutional - Euro Corporate Bond
  - GAM Institutional -Global Corporate Bond
  - GAM Institutional - World Bond
2. Fondsleitung ist die GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich.
3. Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Zürich.
4. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:
  - a) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
  - b) die Pflicht, die Ausgabe und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert zu publizieren;Die FINMA hat diesen Anlagefonds weiter gemäss Art. 50 Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) von der Prospektspflicht befreit.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

## **II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

### **§ 2 Der Fondsvertrag**

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern<sup>1</sup> einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

### **§ 3 Die Fondsleitung**

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds bzw. Teilvermögen gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds oder Teilvermögen. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.

7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### **§ 4 Die Depotbank**

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens einzelner bzw. aller Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
  - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen investieren, nicht haftbar, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## **§ 5 Die Anleger**

- 1. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3<sup>ter</sup> KAG beschränkt.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

- 2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung an Vermögen und Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag unter Vorbehalt allfälliger Kündigungsfristen gemäss § 17 Ziff. 1 grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Der Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf einen Anlagefonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilsklasse heraus. Ein Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - (a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - (b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- (a) die Beteiligung des Anlegers am Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
- (b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags erworben haben oder halten;
- (c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

## **§ 6 Anteile und Anteilsklassen**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. (a) Das BVG/LPP 25 Fund-Teilvermögen verfügt über die Anteilsklassen: A1, A2, und B2. Sämtliche Anteilsklassen sind Thesaurierungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

| <b>Anteilsklassen:</b>  | <b>A1</b>  | <b>A2</b>  | <b>B2</b>   |
|---|--|--|---|
| Investor  | Liberty 3a Vorsorgestiftung, Schwyz;<br>Freizügigkeitsstiftung PensFree, Schwyz;<br>Independent Freizügigkeitsstiftung, Schwyz | Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrags | Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrags  |
| Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnungen und Mindestbestand / Eigentumsvoraussetzungen | 1 Anteil   | CHF 500'000  | Anleger, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften eingegangen sind. |

- (b) Das BVG/LPP 40 Fund-Teilvermögen verfügt über die Anteilsklassen: A2, B2 und A1. Sämtliche Anteilsklassen sind Thesaurierungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

| <b>Anteilsklassen:</b>  | <b>A1</b>  | <b>A2</b>  | <b>B2</b>   |
|---|--|--|---|
| Investor  | Liberty 3a Vorsorgestiftung, Schwyz;<br>Freizügigkeitsstiftung PensFree, Schwyz;<br>Independent Freizügigkeitsstiftung, Schwyz | Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrags | Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrags  |
| Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnungen und Mindestbestand / Eigentumsvoraussetzungen | 1 Anteil   | CHF 500'000  | Anleger, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften eingegangen sind. |

- (c) Das Swiss Equity-Teilvermögen verfügt über die Anteilsklassen: A2 und B2. Sämtliche Anteilsklassen sind Thesaurierungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

| <b>Anteilsklassen:</b> | <b>A2</b>  | <b>B2</b>  |
|------------------------|--|--|
| Investor               | Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrags | Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrags |
|                        |  |  |

|   |             |   |
|---|-------------|---|
| Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnungen und Mindestbestand / Eigentumsvoraussetzungen | CHF 500'000 | Anleger, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften eingegangen sind. |
|---|-------------|---|

- (d) Das CHF Domestic Bond-Teilvermögen verfügt über die Anteilklassen: A2, B2 und A1. Sämtliche Anteilklassen sind Thesaurierungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

| Anteilklassen:  | A1   | A2   | B2  |
|---|--|--|---|
| Investor  | Liberty 3a Vorsorgestiftung, Schwyz;<br>Freizügigkeitsstiftung PensFree, Schwyz;<br>Independent Freizügigkeitsstiftung, Schwyz | Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrags | Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrags  |
| Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnungen und Mindestbestand / Eigentumsvoraussetzungen | 1 Anteil   | CHF 500'000  | Anleger, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften eingegangen sind. |

- e) Das CHF Foreign Bond-Teilvermögen verfügt über die Anteilklassen: A2 und B2. Sämtliche Anteilklassen sind Thesaurierungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

| Anteilklassen:  | A2   | B2  |
|---|--|---|
| Investor  | Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrags | Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrags  |
| Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnungen und Mindestbestand / Eigentumsvoraussetzungen | CHF 500'000  | Anleger, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften eingegangen sind. |

- f) Das Global Bond-Teilvermögen verfügt über die Anteilklassen: A2 und B2. Sämtliche Anteilklassen sind Thesaurierungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

| <b>Anteilklassen:</b>   | <b>A2</b>  | <b>B2</b>   |
|---|--|---|
| Investor  | Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrags | Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrags  |
| Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnungen und Mindestbestand / Eigentumsvoraussetzungen | CHF 500'000  | Anleger, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften eingegangen sind. |

- g) Das Euro Corporate Bond-Teilvermögen verfügt über die Anteilklassen: A2 und B2. Sämtliche Anteilklassen sind Thesaurierungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

| <b>Anteilklassen:</b>   | <b>A2</b>  | <b>B2</b>   |
|---|--|---|
| Investor  | Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrags | Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrags  |
| Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnungen und Mindestbestand / Eigentumsvoraussetzungen | CHF 500'000  | Anleger, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften eingegangen sind. |

- h) Das Global Corporate Bond-Teilvermögen (vormals "Dollar Corporate Bond"-Teilvermögen) verfügt über die Anteilklassen: A2, A2h, B2 und B2h. Sämtliche Anteilklassen sind Thesaurierungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

| <b>Anteilklassen:</b>  | <b>A2</b>  | <b>A2h</b>   | <b>B2</b>  | <b>B2h</b>   |
|--|--|--|--|--|
| Investor   | Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrags | Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrags | Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrags   | Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrags   |
| Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnungen und Mindestbestand / | CHF 500'000  | CHF 500'000  | Anleger, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Fondsleitung oder | Anleger, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Fondsleitung oder |

|                                    |  |  |  |  |
|------------------------------------|--|--|--|--|
| Eigentums-<br>vorausset-<br>zungen |  |  | deren Gesellschaf-<br>ten eingegangen<br>sind. | deren Gesellschaf-<br>ten eingegangen<br>sind. |
|------------------------------------|--|--|--|--|

- i) Das World Bond -Teilvermögen (vormals "World Bond (CHF hedged)"-Teilvermögen) verfügt über die Anteilsklassen: A2, A2h, B2 und B2h. Sämtliche Anteilsklassen sind Thesaurierungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

| Anteilsklas-<br>sen:   | A2   | A2h  | B2  | B2h   |
|--|--|--|---|---|
| Investor   | Qualifizierte Anle-<br>ger gemäss § 5 des<br>Fondsvertrags | Qualifizierte Anle-<br>ger gemäss § 5 des<br>Fondsvertrags | Qualifizierte Anleger<br>gemäss § 5 des<br>Fondsvertrags  | Qualifizierte Anleger<br>gemäss § 5 des<br>Fondsvertrags  |
| Mindestanla-<br>gebetrag bei<br>Erstzeich-<br>nungen und<br>Mindestbe-<br>stand / Ei-<br>gentumsvo-<br>raussetzungen | CHF 500'000  | CHF 500'000  | Anleger, welche ei-<br>nen schriftlichen<br>Vermögensverwal-<br>tungsvertrag, einen<br>Beratungsvertrag o-<br>der einen anderen<br>Vertrag mit der<br>Fondsleitung oder<br>deren Gesellschaf-<br>ten eingegangen<br>sind. | Anleger, welche ei-<br>nen schriftlichen<br>Vermögensverwal-<br>tungsvertrag, einen<br>Beratungsvertrag o-<br>der einen anderen<br>Vertrag mit der<br>Fondsleitung oder<br>deren Gesellschaf-<br>ten eingegangen<br>sind. |

- (j) Für die Anteile der Klassen „B1“ kommen ausschliesslich schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger mit einer professionellen Tresorerie wie schweizerische Pensionskassen und Anlagestiftungen in Frage. Zudem müssen die Anleger zusätzlich nachfolgend (siehe lit. k) beschriebene Erfordernisse erfüllen.

Die Anteilsklasse „B2“ steht allen qualifizierten Anlegern mit einer professionellen Tresorerie gemäss § 5 des Fondsvertrags offen, wobei die Anleger zusätzlich nachfolgend (siehe lit. k) beschriebene Erfordernisse erfüllen müssen.

Die Anteilsklasse „A2“ ist für qualifizierte Anleger mit professioneller Tresorerie sowie für vermögende Privatpersonen gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 („FIDLEG“) bestimmt, welche die Voraussetzungen für das Halten der Anteilsklassen „B1“ und „B2“ nicht erfüllen.

Die Anteilsklasse „A1“ ist ausschliesslich der Liberty 3a Vorsorgestiftung, Schwyz, der Freizügigkeitsstiftung PensFree, Schwyz, sowie der Independent Freizügigkeitsstiftung, Schwyz, vorbehalten.

- (k) Die Anteilsklassen „B1“ und „B2“ sind qualifizierten Anlegern vorbehalten, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften abgeschlossen haben. Bei der Auflösung eines der vorgenannten Vertragsverhältnisse verliert der Anleger das Recht, weiterhin an dieser Anteilsklasse des Teilvermögens beteiligt zu sein. Falls der Anleger weiterhin am Teilvermögen beteiligt bleiben möchte, hat er die Möglichkeit spesenfrei in die Tranche „A2“ zu wechseln. Andernfalls ist die Fondsleitung berechtigt, diese Fondsanteile zum dannzumaligen Nettoinventarwert zurückzunehmen.
- (l) Abgesicherte Anteilsklassen werden mit dem Zusatz „h“ („hedged“) gekennzeichnet. Wenn eine Anteilklasse als abgesichert („hedged“) beschrieben wird, besteht die Absicht, den Wert des Nettovermögens in der Rechnungseinheit oder das Währungsrisiko bestimmter (aber nicht zwingend aller) Anlagen mit Bezug auf die Referenzwährung der abgesicherten Anteilklasse abzusichern.

Es ist beabsichtigt eine solche Absicherung durch den Einsatz von verschiedenen Techniken, einschliesslich des Abschlusses von Over-The-Counter („OTC“) Devisenterminkontrakten und Devisenswapgeschäften vorzunehmen. In Fällen, in denen die zugrundeliegende Währung nicht liquide ist oder wenn die zugrundeliegende Währung eng mit einer anderen Währung verknüpft ist, kann die Absicherung auch über eine geeignete verbundene Währung erfolgen (proxy hedging).

Alle bei der Umsetzung des Absicherungsverfahrens entstandenen Kosten und Aufwendungen werden anteilig von allen auf die gleiche Währung lautenden abgesicherten Anteilklassen getragen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass nicht jedes Währungsabsicherungsverfahren eine präzise Absicherung ermöglichen kann. Ferner gibt es keine Garantie, dass die Absicherung vollständig erfolgreich sein wird.

Bei den Klassen, die kein „h“ in der Bezeichnung tragen erfolgt jeweils keine Absicherung der Referenzwährung gegen die Rechnungseinheit des Anlagefonds

- (m) Für die Beurteilung des Erfüllens der Mindestzeichnungs- bzw. der Mindestbestandsvorschriften für die Investition in die Anteilklasse „A2“ zählt das Investitionsvolumen des wirtschaftlich Berechtigten an den Anteilen.
- (n) Alle Investoren haben für US-Steuerzwecke ein entsprechendes W-8 Formular einzureichen (z.B. W-8BEN-E).

Investoren eines US-steuertransparenten Fonds, welche Ansprüche aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (DBA CH-USA) geltend machen wollen, haben ihren Anspruch sowie ihre Anspruchsberechtigung mittels eines korrekt und vollständig ausgefüllten W-8 Formulars zu belegen. Der Investor nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit Corporate Actions, welche sowohl Anlagen des Fonds betreffen als auch US Gesellschaften involvieren, nicht rückforderbare US Steuern wie auch Drittkosten anfallen können. Solche Steuern und Drittkosten können einen negativen Einfluss auf die Performance des Fonds haben.

Auf Verlangen ist das W-8 Formular in periodischen Abständen zu erneuern (im Allgemeinen alle 3 Jahre). Sollte sich die Anspruchsberechtigung eines Investors ändern, so hat dieser auch ohne Aufforderung unverzüglich ein aktualisiertes W-8 Formular einzureichen. Die Anleger nehmen zur Kenntnis, dass ihre Identität gegenüber Fondsleitung und Behörden offengelegt werden kann.

- (o) Die Anteilshaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen aktiven vorhandenen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilvermögens auf der Grundlage des Inventarwertes beider betroffenen Klassen verlangen, vorausgesetzt, alle Bedingungen der Klasse, in welche der Umtausch ausgeführt werden soll, werden erfüllt.
- 5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Es werden Anteilsbruchteile auf drei Stellen nach dem Komma ausgegeben.
- 6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.
- 7. Sämtliche Anteile müssen in ein Depot/Register bei der Depotbank eingebucht werden. Die Registrierung als Inhaber des Depots/Registers gilt der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten gegenüber als rechtsgenügender Ausweis über das Eigentum an den entsprechenden Anteilen; vorbehalten bleibt Ziff. 8 unten.
- 8. Für einen Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effekthändlerin, ausländische Bank aus einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein, die in massgeblichem Umfang im Custody-Geschäft tätig ist, oder Wertpapiersammelverwahrstelle in der Schweiz, einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein) der Depotbank gegenüber als Deponentin eingetragen werden, sofern diese Depotstelle der Depotbank gegenüber bestätigt, dass ihr Kunde ein qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 ist und, sofern anwendbar, die weiteren in diesem FV bestimmten Anforderungen erfüllt, und sich die Depotstelle verpflichtet, die Depotbank über allfällige Änderungen (mit Ausnahme von Änderungen, die vermögende Privatpersonen betreffen) und in begründeten Fällen über die Identität eines qualifizierten Anlegers informieren wird.
- 9. Rechtsgeschäfte, mit welchen Anteile der Teilvermögen übertragen werden (Grundgeschäft, Verpflichtungsgeschäft), als auch die Übertragung der Anteile selbst (Verfügungsgeschäft) sind nur rechtsgültig, wenn der Erwerber sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 ausweist und, sofern anwendbar, die Erfüllung der weiteren in diesem FV bestimmten Anforderungen nachweist, sofern die Depotbank den Anleger nicht ohne weiteres als qualifizierten Anleger identifizieren kann. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, weitere Dokumente und Auskünfte zum Nachweis der Qualifikationen zu verlangen.

Erfolgt die Zeichnung oder Übertragung über die Depotstelle eines Anlegers im Sinne von Ziff. 8 oben, können die Fondsleitung und die Depotbank dabei auf die schriftliche Bestätigung einer Depotstelle, welche die Anforderungen der vorgehenden Ziffer 8 erfüllt, abstellen.

10. Zeichnet die Fondsleitung oder eine andere Gesellschaft der Fondsleitung im eigenen Namen Anteile einer Anteilklasse, um diese zu aktivieren bzw. aufrechtzuerhalten, kann auf die Einhaltung der Anlegerqualifikation und der Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthalteanforderungen für die jeweilige Anteilklasse verzichtet werden.

### **III. Richtlinien der Anlagepolitik**

#### **A Anlagegrundsätze**

##### **§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften**

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu gegründete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens über- bzw. unterschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

##### **§ 8 Anlagepolitik**

###### **§ 8 A Bestimmungen für alle Teilvermögen**

Die nachfolgenden in diesem § 8 A aufgeführten Bestimmungen gelten vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die einzelnen Teilvermögen unter § 8 B ff.

1. Das Vermögen der Teilvermögen kann grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:
  - (a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere- und -wertrechte (ohne Private Equity i.S. von lit. f unten)
    - (aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;
    - (ab) Indezertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, und deren Wert vom Preis der zugrundeliegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;

- (ac) andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate;
- (ad) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. aa bis ac oben zugrunde liegen;
- (ae) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen;
- (af) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. aa bis ae oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 A Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

- (b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte
  - (ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Anlagen können auch in Instrumenten von Emerging Markets Schuldern, in Instrumenten von Schuldern tieferer Qualität und höherer Rendite („High Yield Bonds“) sowie in Obligationen, die durch Aktiven gedeckt oder besichert sind (Asset Backed Securities), erfolgen;
  - (bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrundeliegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
  - (bc) andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben oder Zinssätze zugrunde liegen;
  - (bd) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate mit Kapitalgarantie denen direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 litt. a bis h zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
  - (be) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen;
  - (bf) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ba bis be oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 A Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

(c) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities

- (ca) Edelmetalle in standardisierter Form;
- (cb) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen;
- (cc) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 12 unten erfüllen;
- (cd) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie und Zertifikate, denen direkt oder indirekte Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
- (ce) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften weltweit, die überwiegend in der Produktion, in der Verarbeitung von oder im Handel mit Edelmetallen oder Commodities tätig sind;
- (cf) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Investment- bzw. Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt in Anlagen gemäss litt. ca bis ce oben anlegen;
- (cg) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ca bis cf oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ca bis cf oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 A Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

(d) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen, wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Effekten, anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunutzen. Als alternative Anlagen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind direkte und indirekte Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds zulässig. Der Anhang enthält weitere Angaben zu den Merkmalen und Risiken von Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

Bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds können Aktiven teils in erheblichem Umfange leer verkauft werden und es wird durch teils erhebliche Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine teils erhebliche Hebelwirkung

erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Der Anhang enthält weitere Angaben zu den Merkmalen und Risiken von Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

In dem Umfang als ein Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Im Einzelnen sind folgende alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds zulässig:

- (da) Anteile offener ausländischer kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
- (db) Anteile von Übrigen Fonds für alternative Anlagen;
- (dc) Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden sowie Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie, sofern die Anteile oder Notes an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;

die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen im Sinne der vorstehenden Ausführungen als „Hedge Funds“ gelten, und deren zugrundeliegende Investitionen in alternative Anlagen jeweils eine genügende Diversifikation aufweisen.

- (e) Indirekte Anlagen in Immobilien:
  - (ea) Anteile von Immobilienfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen in ähnlicher Form von Emittenten weltweit, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
  - (eb) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften [einschliesslich REITs (Real Estate Investment Trusts)] und Anteile von Immobilienfonds weltweit;
  - (ec) derivative Finanzinstrumente im Sinne von § 12 unten, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ea und eb oben oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindices zugrunde liegen.

Die Anlagen gemäss litt. eb und ec oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 A Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

- (f) Direkte und indirekte Anlagen in Private Equity:
- (fa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (Private Equity);
  - (fb) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentge-sellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgend-eines Staates errichtet wurden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. fa oben investieren;
  - (fc) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Orga-nismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft wer-den, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. fa oben investieren;
  - (fd) Strukturierte Finanzprodukte, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. fa bis fc oben zugrunde liegen.

Die Anlagen gemäss litt. fb und fd oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehal-ten bleiben die Bestimmungen von § 8 A Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

- (g) Direkte und indirekte kurzfristige liquide Anlagen:
- (ga) Gelder, die auf Sicht oder Zeit (maximal 12 Monate) bei Banken im In- und Ausland als Anlagen platziert werden, einschliesslich Treuhandanlagen bei Banken im Aus-land, sofern diese unter zur Schweiz gleichwertigen Aufsicht stehen (wobei die De-potbank die Anlagen als Treuhänderin und auf Risiko der kollektiven Kapitalanlage anlegt), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
  - (gb) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Wäh-rung lauten. Geldmarktinstrumente sind dabei Forderungsinstrumente, deren Lauf-zeit oder Restlaufzeit 360 Tage nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforderun-gen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt ge-handelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem an-deren geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 KKV erfüllt sind. Für die Festlegung der Laufzeit wird bei Instrumenten mit variablem Zinssatz auf den Tag abgestellt, an dem deren Zinssatz angepasst wird;
  - (gc) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ga und gb oben anlegen;

- (gd) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss litt. ga und gb oben investieren;

Die Anlagen gemäss lit. gc oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 A Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

- (h) Anlagen in Devisen und in derivative Finanzinstrumente, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben, umfassend:

- (ha) Devisenguthaben bei Banken;

- (hb) Kauf und Verkauf von Devisen auf Spot-Basis;

- (hc) Kauf und Verkauf von Devisen auf Termin-Basis;

- (hd) Kauf und Verkauf von Call- oder Put-Optionen auf Devisen und auf Devisen-Futures;

- (he) Eingehen von Devisen-Swaps;

- (hf) Eingehen von Devisen-Futures;

- (hg) Kombination von Transaktionen gemäss litt. hb bis hf oben.

- (i) Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die in Infrastrukturanlagen investieren, deren Anteile börsenkotiert sind und/oder periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes ausgegeben oder zurückgenommen werden.

- (j) Anlagen in börsenkotierte oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Insurance Linked Securities wie z. B. Cat Bonds, sowie Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in Cat Bonds und andere Insurance Linked Securities investieren, deren Anteile börsenkotiert sind und/oder periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes ausgegeben oder zurückgenommen werden.

- 2. Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 1 litt. af, bf, cg, da, fc und gd oben umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufsbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als „gleichwertig“ eingestuft. Die Anteile bzw. Aktien müssen periodisch zu ihrem inneren Wert zurückgenommen oder zurückgekauft werden.

3. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 1 litt. ae, be, cf, dc, fb, gc oben umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen bzw. Organismen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als „gleichwertig“ eingestuft.
4. Bei den Anlageorganismen gemäss Ziff. 1 litt. ae, af, be, bf, cf und cg oben darf es sich nicht um solche handeln, die nach Schweizer Recht als „Übriger Fonds für alternative Anlagen“ qualifizieren. Zudem gilt in Ergänzung zu obigen Ziff. 2 und 3, dass die kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen nach dem Recht eines OECD Staates errichtet sein müssen.
5. Bei den Anlageorganismen gemäss Ziff. 1 litt. da und dc oben wird es sich überwiegend um Zielfonds handeln, welche durch die Schweizer Aufsichtsbehörde nicht zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sind und die aus Staaten stammen, die mangels Feststellung einer gleichwertigen Gesetzgebung und/oder Aufsicht im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG in der Schweiz nicht genehmigungsfähig sind. Sie dürften nach Schweizer Recht in der Regel als „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ qualifizieren.
6. Die Rechtsform der Anlageorganismen gemäss Ziff. 1 litt. ae, af, be, bf, cb, cc, cf, cg, da, dc, fb und fc oben ist irrelevant. Es kann sich namentlich zum Beispiel um vertragsrechtliche kollektive Kapitalanlagen, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln.
7. Die Fondsleitung kann Anteile (bzw. Aktien) von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile (bzw. Aktien) sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.
8. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend in lit. a bis j genannte Anlagen investiert werden.
9. Effekten aus Neuemissionen, bei denen die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen wird, werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelten Effekten gleichgestellt. Wird die Zulassung nicht innerhalb dieser Frist erlangt, sind sie in die Begrenzung gemäss Ziff. 8 oben einzubeziehen oder innerhalb eines Monats zu verkaufen.
10. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 8 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung am Kapital oder an den Stimmen verbunden ist.

11. Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breitgestreuten Portfolios von Direktanlagen erlangen.
12. Alternative Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. d dürfen insgesamt 30%, eine Anlage in einen einzelnen Single Hedge Funds darf jeweils 5% bzw. in einen einzelnen Fund of Hedge Funds jeweils 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
13. Private Equity Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. f dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
14. Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. d und f dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
15. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang zu diesem Fondsvertrag offengelegt.

#### **§ 8 B BVG/LPP 25 Fund**

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in CHF zu erzielen, unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität.

Bei der Auswahl der Anlagen für dieses Teilvermögen beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen (zurzeit Art. 54 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVV 2). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts und die Bestimmungen dieses Fondsvertrages.

Die Anlagen erfolgen in ein international diversifiziertes Portefeuille aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren bzw. in Wandel- und Optionsanleihen sowie in Beteiligungspapieren von Unternehmungen. Die Gewichtung der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach den Grundsätzen der modernen Portfoliotheorie, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft abstellt, sondern diese im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachtet.

2. Das Vermögen des BVG/LPP 25 Fund-Teilvermögens wird zu
  - a) max. 85% investiert in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b (Wandel- und Optionsanleihen max. 25%),
  - b) mindestens 10% und max. 35% investiert in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. a,
  - c) max. 40% investiert in Gelder auf Sicht oder Zeit gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. ga,

- d) max. 40% investiert in Geldmarktinstrumente gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. gb,
- e) max. 100% investiert
  - (ea) in indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere gemäss § 8 A Ziff. 1 lit.a (ae) und (af),
  - (eb) in indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b (be) und (bf),
  - (ec) in indirekte Anlagen in Edelmetalle und in Commodities gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. c (cf) und (cg),
  - (ed) in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. d,
  - (ee) in indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. f (fb) und (fc),
  - (ef) in indirekte Anlagen in kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. g (gc) und (gd),

wobei die obengenannten indirekten Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. a (ae), lit. b (be), lit. c (cf) und (cg), lit. d (dc), lit. f (fb) und (fc) und lit. g (gc) und (gd) zusammen maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen dürfen.

- f) Indirekte und direkte Anlagen in:
  - (fa) Forderungspapiere gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b, welche kein Bonitätsrating aufweisen oder Non-Investment Grade sind;
  - (fb) Hedge Funds und Fund of Hedge Funds gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. d,
  - (fc) Private Equity gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. f,
  - (fd) Immobilien gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. e

dürfen zusammen maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen.

- g) max. 10% in folgende Anlagen investiert:
  - (fa) in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. e
  - (fb) in Warrants auf Wertpapieren und Wertrechten, deren Erwerb für das Teilvermögen gestattet ist
- h) Das Teilvermögen darf zudem in Anlagen in Devisen und in derivative Finanzinstrumente gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. h) investieren.

3. In einer einzelnen kollektiven Kapitalanlage (Zielfonds) dürfen höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögens gehalten werden. Zudem darf das Teilvermögen nicht in Edelmetallzertifikate und andere Wertpapiere investieren und es dürfen keine Leerverkäufe einschliesslich des Verkaufs von Call-Optionen auf Anlagen, welche nicht zum Vermögen des Teilvermögens gehört, für Rechnung des Teilvermögens getätigt werden.

#### **§ 8 C BVG/LPP 40 Fund**

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in CHF zu erzielen, unter Beachtung einer ausgewogenen Risikosteuerung sowie einer optimalen Liquidität.

Bei der Auswahl der Anlagen für dieses Teilvermögen beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen (zurzeit Art. 54 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVV 2). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts und die Bestimmungen dieses Fondsvertrages.

2. Das Vermögen des BVG/LPP 40 Fund-Teilvermögens wird zu
  - a) max. 70% investiert in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b (Wandel- und Optionsanleihen max. 25%)
  - b) max. 50% investiert in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. a
  - c) max. 40% investiert in Gelder auf Sicht oder Zeit gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. ga
  - d) max. 40% investiert in Geldmarktinstrumente gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. gb
  - e) max. 100% investiert
    - (ea) in indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. a (ae) und (af),
    - (eb) in indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b (be) und (bf),
    - (ec) in indirekte Anlagen in Edelmetalle und in Commodities gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. c (cf) und (cg),
    - (ed) in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. d,
    - (ee) in indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. f (fb) und (fc),
    - (ef) in indirekte Anlagen in kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. g (gc) und (gd)

wobei die obengenannten indirekten Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. a (ae), lit. b (be), lit. c (cf) und (cg), lit. d (dc), lit. f (fb) und (fc) und lit. g (gc) und (gd) zusammen maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen dürfen.

- f) max. 30% investiert in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. e
- g) max. 10% investiert in Warrants auf Wertpapiere und Wertrechte, deren Erwerb für das Teilvermögen gestattet ist
- h) max. 15% investiert in indirekte diversifizierte alternative Anlagen wie in:
  - (ha) Hedge Funds und Fund of Hedge Funds gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. d,
  - (hb) Private Equity gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. f,
  - (hc) Edelmetalle und Commodities gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. c
  - (hd) Insurance Linked Securites gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. j
- i) max. 10% investiert in Infrastrukturanlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. i
- j) Indirekte und direkte Anlagen in:
  - (ja) Forderungspapiere gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b, welche kein Bonitätsrating aufweisen oder Non-Investment Grade sind;
  - (jb) Hedge Funds und Fund of Hedge Funds gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. d,
  - (jc) Private Equity gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. f,
  - (jd) Immobilien gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. e
  - (je) Infrastrukturanlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. i
  - (jf) Insurance Linked Securites gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. jdürfen zusammen maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen.
- k) max. 30% investiert in Anlagen in Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung
- l) Das Teilvermögen darf zudem in Anlagen in Devisen und in derivative Finanzinstrumente gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. h) investieren.

3. In einer einzelnen kollektiven Kapitalanlage (Zielfonds) dürfen höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögens gehalten werden. Es dürfen keine Leerverkäufe einschliesslich des Verkaufs von Call-Optionen auf Anlagen, welche nicht zum Vermögen des Teilvermögens gehört, für Rechnung des Teilvermögens getätigt werden.

## **§ 8 D Swiss Equity**

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in einer langfristigen Performance und insbesondere in einem langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch die getätigten Anlagen.
2. Das Vermögen des Swiss Equity-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu
  - a) mind. 80% investiert in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. a (aa) bis (ac), (ae) und (af), beschränkt auf Gesellschaften inklusive Immobiliengesellschaften gemäss § 8 Ziff. 1 lit. e (eb), die ihren Sitz in der Schweiz haben oder deren überwiegende wirtschaftliche Tätigkeit in der Schweiz ist
  - b) max. 20% investiert in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b (ba) bis (bc), (be) und (bf) beschränkt auf private und öffentlichrechtliche Schuldner, die ihren Sitz in der Schweiz haben (Wandel- und Optionsanleihen max. 10%)
  - c) max. 10% investiert in:
    - (ca) indirekte Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. a (ae) und (af), lit. b (be) und (bf), lit. g (gc) und (gd)
    - (cb) Gelder auf Sicht oder Zeit gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. ga
    - (cc) Geldmarktinstrumente gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. gb
    - (cd) in Warrants auf Wertpapieren und Wertrechten, deren Erwerb für das Teilvermögen gestattet ist
  - d) max. 20% investiert in direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. a (aa) bis (ac), (ae) und (af), welche nicht den Voraussetzungen von lit. a oben entsprechen.
  - e) Mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. aa angelegt werden.
  - f) Direkte und indirekte Anlagen in Asset Backed Securities sind unzulässig, sofern diese nicht Bestandteil eines gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Indexes sind.
  - g) Das Teilvermögen darf zudem in Anlagen in Devisen und in derivative Finanzinstrumente gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. h) investieren.

## **§ 8 E CHF Domestic Bond**

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation einen Ertrag in CHF zu erzielen, der den Verhältnissen auf dem Schweizer Markt für Inlandanleihen entspricht.
2. Das Vermögen des CHF Domestic Bond-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu
  - a) mind. 80% investiert in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b (ba) bis (bc), (be) und (bf), die auf Schweizer Franken lauten und von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit Domizil in der Schweiz oder in Liechtenstein ausgegeben oder garantiert werden (Wandel- und Optionsanleihen max. 5%).
  - b) max. 20% investiert in Geldmarktinstrumente gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. gb
  - c) max. 10% in folgende Anlagen investiert:
    - (ca) indirekte Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. a (ae) und (af), lit. b (be) und (bf), lit. g (gc) und (gd)
    - (cb) Guthaben auf Sicht oder Zeit gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. ga
    - (cc) Warrants auf Wertpapieren und Wertrechten, deren Erwerb für das Teilvermögen gestattet ist
  - d) Mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. ba angelegt werden.
  - e) Direkte und indirekte Anlagen in Asset Backed Securities sind unzulässig, sofern diese nicht Bestandteil eines gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Indexes sind.
  - f) Das Teilvermögen darf zudem in Anlagen in Devisen und in derivative Finanzinstrumente gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. h) investieren.
  - g) Forderungspapiere gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b, welche kein Bonitätsrating aufweisen oder Non-Investment Grade sind dürfen maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen.

#### **§ 8 F CHF Foreign Bond**

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation einen Ertrag in CHF zu erzielen, der den Verhältnissen auf dem Markt für Schweizer Auslandanleihen entspricht.
2. Das Vermögen des CHF Foreign Bond-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu

- a) mind. 80% investiert in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b, die auf Schweizer Franken lauten und von Emittenten weltweit (ohne Schweiz) ausgegeben oder garantiert werden.
- b) max. 20% investiert in Geldmarktinstrumente gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. gb
- c) max. 20% investiert in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b, die auf frei konvertierbare Währungen lauten und von Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden
- d) max. 10% investiert in
  - (da) indirekte Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. a (ae) und (af), lit. b (be) und (bf), lit. g (gc) und (gd)
  - (db) Gelder auf Sicht oder Zeit gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. ga
  - (dc) in Warrants auf Wertpapieren und Wertrechten, deren Erwerb für das Teilvermögen gestattet ist
- e) max. 5% investiert in Wandel- und Optionsanleihen
- f) Mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. ba angelegt werden.
- g) Das Teilvermögen darf zudem in Anlagen in Devisen und in derivative Finanzinstrumente gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. h) investieren.
- h) Forderungspapiere gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b, welche kein Bonitätsrating aufweisen oder Non-Investment Grade sind dürfen maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen.

## **§ 8 G Global Bond**

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation einen Ertrag zu erzielen, der den Verhältnissen auf dem Markt für globale Anleihen (ohne CHF-denominierte Anleihen) entspricht.

Die strategischen Gewichtungen der Titulkategorien, Märkte und Währungen werden dabei aus Sicht eines Schweizer Investors optimiert. Dies erfolgt nach den Grundsätzen der modernen Portfoliotheorie, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft abstellt, sondern diese im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachtet.

2. Das Vermögen des Global Bond-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu
  - a) mind. 80% investiert in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b (ba) bis (bc), (be) und (bf), die ausgegeben oder

garantiert werden von Emittenten weltweit, darunter auch Wertpapiere von Emittenten, die gegenüber Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen und nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (High Yield Bonds) oder Wertpapiere, die von Emittenten aus sogenannten Schwellenländern (Emerging Market Bonds) begeben werden und/oder in Währungen von Schwellen-Ländern denominated sind.

- b) max. 20% investiert in Geldmarktinstrumente gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. gb
- c) max. 20% investiert in indirekte Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. a (ae) und (af), lit. b (be) und (bf), lit. g (gc) und (gd)
- d) max. 10% in folgende Anlagen investiert:
  - (da) Gelder auf Sicht oder Zeit gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. ga
  - (db) Warrants auf Wertpapieren und Wertrechten, deren Erwerb für das Teilvermögen gestattet ist
- e) max. 5% investiert in Wandel- und Optionsanleihen
- f) Mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. ba angelegt werden.
- g) Direkte und indirekte Anlagen in Asset Backed Securities sind unzulässig, sofern diese nicht Bestandteil eines gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Indexes sind.
- h) Das Teilvermögen darf zudem in Anlagen in Devisen und in derivative Finanzinstrumente gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. h) investieren.
- i) Forderungspapiere gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b, welche kein Bonitätsrating aufweisen oder Non-Investment Grade sind dürfen maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen.

#### **§ 8 H Euro Corporate Bond**

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation einen Ertrag zu erzielen, der den Verhältnissen auf dem Markt für auf Euro lautende Unternehmensanleihen entspricht.
2. Das Vermögen des Euro Corporate Bond-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu
  - a) mind. zwei Drittel investiert in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b (ba) bis (bc), (be) und (bf), die auf Euro lauten und die von Unternehmen weltweit ausgegeben oder garantiert werden.

- b) max. ein Drittel investiert in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b (ba) bis (bc), (be) und (bf), die auf frei konvertierbare Währungen lauten und die von Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden.
- c) max. 30% investiert in Geldmarktinstrumente gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. gb
- d) max. 10% investiert in
  - (da) indirekte Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. a (ae) und (af), lit. b (be) und (bf), lit. g (gc) und (gd)
  - (db) Gelder auf Sicht oder Zeit gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. ga
  - (dc) in Warrants auf Wertpapieren und Wertrechten, deren Erwerb für das Teilvermögen gestattet ist
- e) max. 5% investiert in Wandel- und Optionsanleihen
- f) Mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. ba angelegt werden.
- g) Direkte und indirekte Anlagen in Asset Backed Securities sind unzulässig, sofern diese nicht Bestandteil eines gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Indexes sind.
- h) Das Teilvermögen darf zudem in Anlagen in Devisen und in derivative Finanzinstrumente gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. h) investieren.
- i) Forderungspapiere gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b, welche kein Bonitätsrating aufweisen oder Non-Investment Grade sind dürfen maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen

## **§ 8 I Global Corporate Bond**

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation einen Ertrag zu erzielen, der den Verhältnissen auf dem globalen Markt für Unternehmensanleihen (ohne CHF-denominierte Anleihen) entspricht.
2. Das Vermögen des Global Corporate Bond-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu
  - a) mind. zwei Drittel investiert in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b (ba) bis (bc), (be) und (bf), die von Unternehmen weltweit ausgegeben oder garantiert werden.
  - b) insgesamt max. ein Drittel investiert in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b (ba) bis (bc), (be) und (bf) die von

öffentlich-rechtlichen Schuldnern einschliesslich z. B. internationaler Körperschaften/Organisationen weltweit ausgegeben oder garantiert werden und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

- c) max. 30% investiert in Geldmarktinstrumente gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. gb
- d) max. 20% investiert in indirekte Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. a (ae) und (af), lit. b (be) und (bf), lit. g (gc) und (gd)
- e) max. 10% in folgende Anlagen investiert:
  - (ea) Gelder auf Sicht oder Zeit gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. ga
  - (eb) in Warrants auf Wertpapieren und Wertrechten, deren Erwerb für das Teilvermögen gestattet ist
- f) max. 5% investiert in Wandel- und Optionsanleihen
- g) Mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. ba angelegt werden.
- h) Direkte und indirekte Anlagen in Asset Backed Securities unzulässig, sofern diese nicht Bestandteil eines gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Indexes sind.
- i) Das Teilvermögen darf zudem in Anlagen in Devisen und in derivative Finanzinstrumente gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. h) investieren.
- j) Forderungspapiere gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b, welche kein Bonitätsrating aufweisen oder Non-Investment Grade sind dürfen maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen

## **§ 8 J World Bond**

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation einen Ertrag zu erzielen, der den Verhältnissen auf dem Markt für globale Anleihen (ohne CHF-denominierte Anleihen) entspricht.

Die Gewichtungen der Titalkategorien, Märkte und Währungen werden dabei aus Sicht eines Schweizer Investors optimiert. Dies erfolgt nach den Grundsätzen der modernen Portfoliotheorie, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft abstellt, sondern diese im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachtet.

2. Das Vermögen des World Bond -Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu

- a) mind. 80% investiert in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und Wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b (ba) bis (bc), (be) und (bf), die ausgegeben oder garantiert werden von Emittenten weltweit, darunter auch Wertpapiere von Emittenten, die gegenüber Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen und nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (High Yield Bonds) oder Wertpapiere, die von Emittenten aus sogenannten Schwellenländern (Emerging Market Bonds) begeben werden und/oder in Währungen von Schwellen-Ländern denominiert sind.
- b) max. 30% investiert in Geldmarktinstrumente gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. gb
- c) max. 20% investiert in direkte und indirekte Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. a (ae) und (af), lit. b (be) und (bf), lit. g (gc) und (gd)
- d) max. 10% in folgende Anlagen investiert:
  - (da) Gelder auf Sicht oder Zeit gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. ga
  - (db) Warrants auf Wertpapieren und Wertrechten, deren Erwerb für das Teilvermögen gestattet ist
- e) max. 5% investiert in Wandel- und Optionsanleihen
- f) Mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. ba angelegt werden.
- g) Direkte und indirekte Anlagen in Asset Backed Securities unzulässig, sofern diese nicht Bestandteil eines gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Indexes sind.
- h) Das Teilvermögen darf zudem investieren in Anlagen in Devisen und in derivative Finanzinstrumente, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. h),
- i) Forderungspapiere gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. b, welche kein Bonitätsrating aufweisen oder Non-Investment Grade sind dürfen maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen.

## § 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## **B Anlagetechniken und -instrumente**

### **§ 10 Effektenleihe**

1. Für die Teilvermögen BVG/LPP 25 Fund und BVG/LPP 40 Fund tätigt die Fondsleitung Effektenleihe-Geschäfte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Für die übrigen Teilvermögen tätigt die Fondsleitung keine Effektenleihe-Geschäfte:
2. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
3. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
4. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
5. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
6. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die

erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
8. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

## **§ 11 Pensionsgeschäfte**

1. Für die Teilvermögen BVG/LPP 25 Fund und BVG/LPP 40 Fund tätigt die Fondsleitung Pensionsgeschäfte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Für die übrigen Teilvermögen tätigt die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte:
2. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als „Repo“ oder als „Reverse Repo“ getätigt werden.

Das „Repo“ ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das „Repo“ ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein „Reverse Repo“. Mit einem „Reverse Repo“ erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

3. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
4. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
5. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während

der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

6. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
7. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für „Repos“ verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
8. „Repos“ gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines „Reverse Repo“ verwendet.
9. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines „Reverse Repo“ Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Forderungen aus „Reverse Repo“ gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

## **§ 12 Derivate**

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer

Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrundeliegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
  - (a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalles der Derivate („Netting“) wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
  - (b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von lit. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
  - (c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten

Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

- (d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
  - (e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
  - (f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. (a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- (b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist.

Die Gründe dafür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

### **§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

### **§ 14 Belastung des Fondsvermögens**

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

## **C Anlagebeschränkungen**

### **§ 15 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem § 15 sind einzubeziehen:
  - (a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - (b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - (c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Das Gesamtengagement eines Teilvermögens im Verhältnis zu einer Gegenpartei darf folgende Anteile am Nettovermögen eines Teilvermögens nicht überschreiten:
  - (a) Bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Aktiven desselben Emittenten bzw. Schuldners gehalten werden;
  - (b) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist gegenüber der Depotbank auf 30% angehoben;
  - (c) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist gegenüber Emittenten bzw. Gegenparteien von derivativen Finanzinstrumenten (inkl. OTC-Geschäfte) bei einem Rating von mindestens „A-“, „A3“ (falls die Laufzeit des Kontrakts oder Instrumentes über 12 Monaten liegt) oder „P-1“, „A-1“ (falls die Laufzeit bei oder unter 12 Monaten liegt) oder einem gleichwertigen Agenturrating oder wenn die Fondsleitung die Partei bei fehlendem Rating als von gleicher Qualität einstuft auf 20% angehoben;

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

- (d) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn es sich bei den Aktiven um Effekten oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden;
- (e) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen

Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten folgende internationale Organisationen zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial);

- (f) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 30% angehoben, wenn es sich um direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 lit. a von Gesellschaften handelt, deren prozentuale Gewichtung in einem führenden Sektor-, Regionen- oder Länderindex 6.7% übersteigt. Dabei darf der Anteil am Nettovermögen des Teilvermögens aller Aktien und anderen Wertpapieren des Emittenten dessen prozentuale Gewichtung im Referenzindex nicht um mehr als 50% überschreiten;
- (g) Der Anteil der Aktiven derjenigen Emittenten bzw. Schuldner, die mehr als 20% des Vermögens eines Teilvermögens ausmachen, dürfen insgesamt 70% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten. Die in lit. d, e und m genannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 70% ausser Betracht;
- (h) Steht für die Verpflichtungen sowohl ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden;
- (i) Die Fondsleitung darf für Rechnung eines Teilvermögens:
  - (ia) nicht mehr als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie nicht mehr als 25% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen offenen kollektiven Kapitalanlage oder eines anderen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an einer offenen kollektiven Kapitalanlage bzw. einem anderen offenen Organismus nicht berechnen lässt.

- (ib) nicht mehr als 20% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen geschlossenen kollektiven Kapitalanlage oder eines anderen geschlossenen Organismus für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion erwerben.
- (ic) keine Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
- (id) Die Beschränkungen der vorstehenden litt. ia und ic oben sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von den in litt. d und e oben genannten Organisationen begeben oder garantiert werden.
- (j) Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrnehmung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen;
- (k) Positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten mit derselben Gegenpartei können aufgerechnet werden, wenn die vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufrechnung („Netting“) erfüllt sind. Forderungen aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten gegen eine zentrale Clearingstelle einer Börse oder eines anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Marktes sind nicht zu berücksichtigen, wenn (i) diese einer angemessenen Aufsicht untersteht und (ii) die Kontrakte sowie die Deckung einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margenausgleich unterliegen;
- (l) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 70% angehoben, wenn es sich bei den Aktiven um Effekten handelt, die von Emittenten von Schweizer Pfandbriefen begeben werden; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Effekten derselben Emission bzw. Serie angelegt werden.
- (m) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 25% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 litt. ae, af, be und bf handelt, welche angemessen diversifiziert sind.
- (n) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 A Ziff. 1 litt. cf, cg, da, db, dc, ea und eb handelt, welche angemessen diversifiziert sind.

4. Für das BVG/LPP 25 Fund-Teilvermögen gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) § 15 Ziff. 3 lit. a findet Anwendung mit folgender Modifikation: Kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) sind ausgeschlossen und gehören nicht zu den Aktiven. In einer einzelnen kollektiven Kapitalanlage (Zielfonds) dürfen höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögens gehalten werden. Es bestehen keine Einschränkungen in der Haltung von kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) derselben Fondsgesellschaft.

- b) § 15 Ziff. 3 lit. b, c, f, i (id), l, m, n, o finden keine Anwendung.
  - c) § 15 Ziff. 3 lit. g findet Anwendung mit folgender Modifikation: Die 20%-Grenze wird auf 5% beschränkt. Die 70%-Grenze wird auf 40% beschränkt. Kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) bleiben bei der Anwendung dieser Grenze ausgeschlossen. Es bestehen keine Einschränkungen in der Haltung von kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) derselben Fondsgesellschaft.
5. Für das BVG/LPP 40 Fund-Teilvermögen gelten folgende besondere Bestimmungen:
- a) § 15 Ziff. 3 lit. a findet Anwendung mit folgender Modifikation: Kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) sind ausgeschlossen und gehören nicht zu den Aktiven. In einer einzelnen kollektiven Kapitalanlage (Zielfonds) dürfen höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögens gehalten werden. Es bestehen keine Einschränkungen in der Haltung von kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) derselben Fondsgesellschaft.
  - b) § 15 Ziff. 3 lit. b, c, f, i (id), l, m, n, o finden keine Anwendung
  - c) § 15 Ziff. 3 lit. g findet Anwendung mit folgender Modifikation: Die 20%-Grenze wird auf 5% beschränkt. Die 70%-Grenze wird auf 40% beschränkt. Kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) bleiben bei der Anwendung dieser Grenze ausgeschlossen. Es bestehen keine Einschränkungen in der Haltung von kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) derselben Fondsgesellschaft.
6. Für das Swiss Equity-Teilvermögen gelten folgende besondere Bestimmungen:
- a) § 15 Ziff. 3 lit. b, c, d, e, g, i (id), l, m, n, o finden keine Anwendung
  - b) § 15 Ziff. 3 lit. a findet Anwendung mit folgender Modifikation: Die 10%-Grenze wird auf 5% beschränkt
  - c) § 15 Ziff. 3 lit. f wird wie folgt ersetzt: Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der in einem für den schweizerischen Aktienmarkt repräsentativen Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von lit. a) eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualen Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden. Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
  - d) § 15 Ziff. 3 lit. i (ia) findet Anwendung mit folgender Modifikation: Die 25%-Grenze wird auf 20% beschränkt
7. Für das CHF Domestic Bond-Teilvermögen gelten folgende besondere Bestimmungen:
- a) § 15 Ziff. 3 lit. b, c, f, i (id), l, n, o finden keine Anwendung
  - b) § 15 Ziff. 3 lit. g: Die 20%-Grenze wird auf 5% beschränkt. Die 70%-Grenze wird auf 40% beschränkt.
  - c) § 15 Ziff. 3 lit. i (ia): Die 25%-Grenze wird auf 20% beschränkt

8. Für das CHF Foreign Bond-Teilvermögen gelten folgende besondere Bestimmungen:
- a) § 15 Ziff. 3 lit. b, c, f, i (id), l, m, n, o finden keine Anwendung
  - b) § 15 Ziff. 3 lit. g findet Anwendung mit folgender Modifikation: Die 20%-Grenze wird auf 5% beschränkt. Die 70%-Grenze wird auf 40% beschränkt.
  - c) § 15 Ziff. 3 lit. i (ia) findet Anwendung mit folgender Modifikation: Die 25%-Grenze wird auf 20% beschränkt
9. Für das Euro Corporate Bond-Teilvermögen gelten folgende besondere Bestimmungen:
- a) § 15 Ziff. 3 lit. b, c, f, (id), l, m, n, o finden keine Anwendung
  - b) § 15 Ziff. 3 lit. g findet mit folgender Modifikation Anwendung: Die 20%-Grenze wird auf 5% beschränkt. Die 70%-Grenze wird auf 40% beschränkt.
  - c) § 15 Ziff. 3 lit. i (ia) findet mit folgender Modifikation Anwendung: Die 25%-Grenze wird auf 20% beschränkt
10. Für das Global Corporate Bond-Teilvermögen gelten folgende besondere Bestimmungen:
- a) § 15 Ziff. 3 lit. b, c, f, i (id), l, m, n, o finden keine Anwendung
  - b) § 15 Ziff. 3 lit. g findet mit folgender Modifikation Anwendung: Die 20%-Grenze wird auf 5% beschränkt. Die 70%-Grenze wird auf 40% beschränkt.
  - c) § 15 Ziff. 3 lit. i (ia) findet mit folgender Modifikation Anwendung: Die 25%-Grenze wird auf 20% beschränkt

#### **IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

##### **§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes**

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres und für jeden anderen im Besonderen Teil angegebenen Zeitpunkt, sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde.

Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Der Wert von Geldmarktinstrumenten wird wie folgt bestimmt: Geldmarktinstrumente können zum Nettopreis zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder basierend auf einer amortisierten Bewertungsgrundlage („accrual method“) bewertet werden. Wenn die Berechnung auf der amortisierten Bewertungsgrundlage erfolgt, werden die Portfoliobestände jeweils wöchentlich überprüft, um festzustellen, ob eine Abweichung besteht zwischen dem auf der Grundlage von Marktkursen bestimmten Nettovermögenswert und dem auf der amortisierten Bewertungsgrundlage bestimmten Nettovermögenswert. Wenn eine wesentliche Abweichung besteht, werden angemessene Korrekturmaßnahmen ergriffen, einschliesslich unter anderem (falls erforderlich) der Berechnung des Nettovermögens auf der Grundlage der verfügbaren Marktkurse.
4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
5. Kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Nicht kotierte kollektive Kapitalanlagen sind mit den auf dem Inventarwert basierenden Rücknahmepreisen zu bewerten. Sind für diese kollektiven Kapitalanlagen keine aktuellen Kurse oder Preise verfügbar, so sind sie mit dem Preis zu bewerten, der bei einem sorgfältigen Verkauf oder einer Rücknahme wahrscheinlich erzielt würde („fair value“). Die Fondsleitung wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und Grundsätze an:
6. (a) Anlagen in Beteiligungspapieren von Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden anfänglich zu ihrem Erwerbsswert bewertet und anschliessend regelmässig (mindestens einmal pro Quartal) von der Fondsleitung neu geschätzt, wobei sich die Fondsleitung auf das Urteil qualifizierter, unabhängiger und im massgeblichen Bereich erfahrener Experten stützt. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des tatsächlichen Verkehrswertes dieser Effekten, also des Preises, zu dem die Effekten kurzfristig wahrscheinlich verkauft werden könnten, und nicht des langfristig möglicherweise erzielbaren Preises.

Die Fondsleitung nimmt eine Zwischenschätzung vor, sofern sich in einer dieser Gesellschaften eine bedeutende Veränderung mit unmittelbarer Auswirkung auf den Wert der gehaltenen Beteiligungen ergibt.

- (b) Die Effekten von Gesellschaften, die ihr IPO lanciert haben und deren Titel Verkaufsrestriktionen unterliegen, gelten zu Bewertungszwecken als nicht kotierte oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelte Effekten. Sofern der Börsenwert dieser Effekten das Doppelte des letzten gemäss lit. a oben geschätzten Wertes erreicht, ist die Fondsleitung ermächtigt, eine Bewertungsmethode anzuwenden, die eine degressive Unterbewertung von bis zu 50% des Börsenkurses vorsieht, welche an jedem Bankwerktag linear vermindert wird, bis zu dem Tag, an dem die betreffenden Effekten auf dem Markt frei verkauft werden können.

- (c) Die Anleger können bei der Fondsleitung nähere Angaben zur Bewertung solcher Anlagen einholen.
7. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten desselben Teilvermögens, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 2 Dezimalstellen gerundet.
  8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
    - (a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
    - (b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
    - (c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
    - (d) bei der Inventarberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Vermögen des jeweiligen Teilvermögens, getätigt wurden.

## **§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag, wie in Ziff. 2 unten definiert, entgegengenommen.

Bei der Depotbank in der Schweiz bis spätestens 16:00 Uhr eines jeden Bankwerktaages in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangene Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag (jedoch als Ausnahme beim BVG/LPP 25 Fund-Teilvermögen sowie beim BVG/LPP 40 Fund-Teilvermögen nach drei Bankwerktagen) in der Stadt Zürich (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Er wird am

Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktages berechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (sog. Forward Pricing). Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zum Zeitpunkt („cut-off time“), wie in der Tabelle des Besonderen Teils definiert, eintreffen, werden auf den nächsten Auftragstag abgerechnet. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission und/oder Ausgabespesen gemäss § 19 unten zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission und/oder Rücknahmespesen gemäss § 19 unten vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
3. Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit einer Valuta von spätestens 2 Tage nach dem Bewertungstag beglichen werden.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie ohne Angabe von Gründen einzelne Aufträge zur Zeichnung von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - (a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - (b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - (c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen undurchführbar werden;
  - (d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 5 litt. a bis c oben genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
8. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag und der sonstigen, oben genannten Voraussetzungen. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

9. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. ausserordentlichen Marktverwerfungen im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

## **V. Vergütungen und Nebenkosten**

### **§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger**

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland oder zugunsten eines Teilvermögens von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilvermögens belastet werden.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern oder zugunsten eines Teilvermögens im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilvermögens belastet werden.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung

zudem Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen von maximal 0.50% zur Deckung der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durchschnittlich entstehen.

4. Für die Auszahlung der Liquidationserlöse im Falle der Auflösung des Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Rücknahmepreis seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50%.

## **§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen**

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die jeweiligen Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des jeweiligen Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 1% des Nettofondsvermögens des entsprechenden Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet und monatlich ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Die Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- und Sammelverwahrer werden dem Fonds überdies separat belastet.

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zulasten der Fondsleitung.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Ausübung des Fondsgeschäfts, insbesondere für die Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen, Retrozessionen an Dritte bezahlen sowie aus der dem Umbrella-Fonds bzw. einem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten zwecks Reduktion derselben auf eine vertraglich vereinbarte Höhe Rabatte direkt an Anleger leisten. Die Fondsleitung legt im Anhang offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.
3. Die Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
  - (a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
  - (b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung, oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen;
  - (c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

- (d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen;
  - (e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen und seiner Anleger;
  - (f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - (g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds;
  - (h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - (i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
  - (j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
  - (k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. (a) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
  5. Die einem Teilvermögen bzw. einer Anteilsklasse direkt zuordenbaren Kosten werden direkt diesem Teilvermögen bzw. dieser Anteilsklasse belastet. Kosten, die nicht eindeutig einem einzelnen Teilvermögen bzw. einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden allen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen im Verhältnis ihrer einzelnen Vermögen belastet.
  6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belasten. Zudem darf im Umfang von verbundenen Zielfonds dem Vermögen der Teilvermögen –

um Doppelbelastungen zu vermeiden – keine Verwaltungskommission im Sinne von Ziff. 1 oben belastet werden; eine solche Verwaltungskommission kann dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens jedoch ausnahmsweise dann belastet werden, wenn auf die Anteilsklasse des verbundenen Zielfonds, in welche das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens investiert wird, keine Kommission für das Asset Management erhoben wird.

7. Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der kollektiven Kapitalanlage mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebservice-Entscheidungen etc., die auf den für das jeweilige Teilvermögen getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Bei verbundenen Zielfonds werden in der Regel keine solchen Reduktionen, Retrozessionen oder Entschädigungen gewährt bzw. bezahlt.
8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile von Fund of Hedge Funds, so darf dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens im Umfang von solchen Anlagen nur eine reduzierte Verwaltungskommission von max. 0.25% p.a. des Nettoinventarwertes belastet werden.

## **VI. Rechenschaftsablage und Prüfung**

### **§ 20 Rechenschaftsablage**

1. Die Rechnungseinheit ist für jedes Teilvermögen der Schweizer Franken.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September bis 31. August.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen.
4. Zusätzlich zum Jahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger über den Nettoinventarwert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens und über denjenigen pro Anteil. Diese Information erfolgt gemäss individueller Vereinbarung mit dem Anleger.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 6 bleibt vorbehalten.

### **§ 21 Prüfung**

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## **VII. Verwendung des Erfolges**

### **§ 22**

## 1. Ausschüttungsklassen

- (a) Der Nettoertrag eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.
- (b) Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können jeweils auf die neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vortragen werden, wenn
  - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
  - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.
- (c) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## 2. Thesaurierungsklassen

- (a) Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
- (b) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## **VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

### **§ 23**

- 1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
- 2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Der Fondsvertrag und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

## **IX. Umstrukturierung und Auflösung**

### **§ 24 Vereinigung**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - (a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - (b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - (c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
    - die Rücknahmebedingungen,
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - (d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
  - (e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.  
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 21 Ziff. 4 lit. a.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. für die Teilvermögen sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 25 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## **§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung**

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Umbrella-Fonds bzw. das betroffene Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank zu übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **X. Änderung des Fondsvertrages**

### **§ 26**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 25 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **§ 27**

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 12.09.2022 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 28. Juni 2022. Er besteht aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

#### **Die Fondsleitung**

GAM Investment Management (Switzerland) AG

#### **Die Depotbank**

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich

## **ANHANG**

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des GAM Institutional.

### **1. Delegation von Teilaufgaben**

Die Fondsleitung hat die Fondsadministration an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, abgeschlossener Vertrag.

### **2. Informationen über die Depotbank**

Als Depotbank fungiert die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich. Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 72 KAG.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution under Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich (die „Bank“), ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Bank (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften der Bank im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Fondsleitung des Fonds weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Fondsleitung sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in der Schweiz abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

### **3. Zahlstelle**

Zahlstelle ist die Depotbank, die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, CH-8027 Zürich.

### **4. Prüfgesellschaft**

Als Prüfgesellschaft amtiert die KPMG AG, Zürich.

### **5. Liquiditätsmanagement**

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds mindestens wöchentlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen: Liquidität der Anlagen, Wahrscheinlichkeit grösserer Abflüsse, Verhalten unter hypothetischen und historischen Szenarien.

### **6. Risikohinweise und Due Diligence Prozess**

#### **Kreditderivate**

Kreditderivate sind als sog. asymmetrische Derivate in ihrer Grundkonzeption mit anderen OTC-Derivaten vergleichbar. Neben dem Gegenpartei- und dem Marktrisiko beinhalten Kreditderivate jedoch besondere Risiken, die auf die hohe Konzentration der Marktteilnehmer, die komplexe Bewertbarkeit der Instrumente und eine gewisse Rechtsunsicherheit zurückzuführen sind. Die Fondsleitung ist bemüht, diese Risiken durch adäquate Massnahmen zu minimieren. Dennoch können in Einzelfällen Rechtsstreitigkeiten darüber, inwiefern zugrunde liegende Kreditrisiken tatsächlich abgedeckt sind, nicht ausgeschlossen werden. Stellt sich heraus, dass die Risiken doch nicht abgedeckt waren, kann der kollektiven Kapitalanlage ein zusätzlicher Verlust entstehen.

#### **High Yield Bonds**

Bei Wertpapieren von Emittenten (High Yield Bonds), die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten ("Non-Investment Grade") aufweisen und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

#### **Alternative Anlagen**

Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Effekten anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunutzen. Als alternative Anlagen des Anlagefonds sind direkte und indirekte Anlagen in Hedge Funds; indirekte Anlagen in Private Equity; direkte und indirekte Anlagen in Cat Bonds und andere Insurance Linked Securities, ABS (inkl. z. B. MBS und Collateralized Loan Obligations) und contingent convertibles («CoCos»); sowie indirekte Anlagen in Loans und indirekte Infrastrukturanlagen zulässig.

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. long Positionen), werden bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktiven teils auch leer verkauft (sog. short Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z. B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und -swaps sowie

Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z. B. Relative Value, Event Driven, Equity Hedge und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann.

Private Equity Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden. Die Risiken solcher Anlagen sind beträchtlich.

Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über derivative Instrumente wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des derivativen Finanzinstruments. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten auf Marktindizes anstelle eines breitgestreuten Portfolios von Direktanlagen erlangen.

In dem Umfang, als der Anlagefonds Investitionen in alternative Anlagen vornimmt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

### **Hedge Funds, Fund of Hedge Funds - Risikohinweis**

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. long Positionen), werden bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktiven teils in erheblichem Umfang leer verkauft und wird durch teils erhebliche Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine teils erhebliche Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Indirekte Anlagen in Hedge Funds können überdies in Form strukturierter Produkte (z.B. Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie) erfolgen. In dem Umfang als ein Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

### **Fund of Hedge Funds - Due Diligence Prozess**

Die Zielfonds der einzelnen Fund of Hedge Funds bewegen sich in einem relativ unregulierten Umfeld und geniessen einen hohen Freiheitsgrad bezüglich der von ihnen verwendeten Strategien, Anlageinstrumente und Anlagetechniken. Der sorgfältigen Auswahl der einzelnen Fund of Hedge Funds kommt deshalb hohe Bedeutung zu.

Der Anlageverwalter des GAM Institutional sucht laufend nach optimalen Anlagemöglichkeiten in seinem Fund of Hedge Fund Universum. Die Selektion von Anlagemöglichkeiten erfolgt mittels quantitativer wie qualitativer Kriterien in einem mehrstufigen Prozess (Due Diligence). Die Vorselektion erfolgt hauptsächlich aufgrund der untenstehenden quantitativen Kriterien. In der Selektion werden die untenstehenden qualitativen Kriterien mit einbezogen. Bei der Endauswahl erfolgt eine detaillierte Analyse aller Aspekte, in der Regel inklusive Gespräch mit dem Manager.

Der quantitative Teil der Analyse umfasst unter anderem:

- Analyse der historischen Rendite und des Risikos
- Analyse des maximalen Verlustes in einer Periode (Maximum draw down)
- Analyse der Anzahl positiver und negativer Monate

Der qualitative Teil der Analyse umfasst unter anderem:

- Analyse von Anlagestrategie, Anlageprozess und Portfoliokonstruktion respektive Diversifikation des Portfolios;
- Analyse der Organisation;

- Analyse der fachlichen Qualifikationen der Portfolio Manager;
- Studium der vertraglichen Details (Prospekt);
- Analyse der Transparenz, Verfügbarkeit der Informationen (Prospekt, Portfolio, Qualität des Reporting etc.);
- Analyse des Umfeldes (Prüfgesellschaft, Depotbank, Fondsadministrator, andere Gegenparteien).

Das Portfolio der Fund of Hedge Funds soll insgesamt eine diversifizierte Stil-Allokation aufweisen welche die oben erwähnten Voraussetzungen möglichst optimal erfüllt.

Durch die laufende Überwachung der Fund of Hedge Funds und dem regelmässigen Kontakt zu deren Manager sollen, negative Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

## **7. Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur**

Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen können auch wie ein Fund of Funds Anteile an zahlreichen Zielfonds erwerben. Dieses Vorgehen beschränkt das Risiko auf Verluste, die bei einzelnen Zielfonds entstehen können. Wesentliche Vor- und Nachteile gegenüber Direktanlagen sind:

### **Vorteile:**

- tendenziell breitere Risikostreuung;
- geringere Volatilität;
- umfassendes Selektionsverfahren des Anlageverwalters nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds;
- Kollektivanlageinstrumente ermöglichen es auch Anlegern, welche aufgrund allfälliger hoher Mindesteinlagen keinen direkten Zugang zu Zielfonds haben oder ihre Engagements aus anderen Gründen limitieren wollen, zu investieren.

### **Nachteile:**

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten anfallen;
- dem Dachfonds werden gewisse Kosten (Verwaltungskommission der Fondsleitung, Prüfkosten, Kosten für Inventarwertberechnung etc.) belastet, welche bereits bei den Zielfonds anfallen, d.h. diese Kosten können doppelt anfallen, einmal im Dachfonds und einmal in den Fonds, in die der Dachfonds sein Vermögen investiert.